

## Bürgerbegehren

gemäß § 17a der Gemeindeordnung

Die Unterzeichner beantragen, dass den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Erpel am Rhein folgende Fragestellung zum Bürgerentscheid gestellt wird:

**„Lehnen Sie die Einführung der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen sowie die Verschonung von Abrechnungsgebieten, wie sie der Ortsgemeinderat Erpel durch Beschlüsse der entsprechenden Satzungen vom 20.03.2017 vorgesehen hat (Gemeindeanteil 25%/30%, Verschonung 15 Jahre, Privilegierung von Sportplätzen, Freibad, Festplätzen, Campingplätzen und Friedhof) ab?“**

Der Ortsgemeinderat Erpel hat am 20.03.2017 die Ausbaubeitragssatzung über wiederkehrende Beiträge beschlossen. Abrechnungseinheiten sind jeweils die Ortslage Erpel und der Ortsteil Orsberg, mit der Folge, dass jeder Grundstückseigentümer/dinglich Nutzungsberechtigter die Investitionsaufwendungen für eine Straße in seiner entsprechenden Abrechnungseinheit anteilig mitzufinanzieren hat.

Der Gemeindebeitragsanteil beträgt nach der neuen Satzung lediglich 30% (Ortslage Erpel) bzw. 25% (Orsberg), sollte jedoch angemessen dem Anteil des Durchgangsverkehrs angepasst werden.

Gemäß der Satzung zur Verschonung von Abrechnungsgebieten werden bestimmte Grundstücke ab 01.01.2017, für die bereits Einmalbeiträge gezahlt wurden, nicht beitragspflichtig. Vorgesehen ist einen Verschonungszeitraum von 15 Jahren (zulässig 20 Jahre), obwohl die Straßen tatsächlich erst nach 30 oder 40 Jahren erneuerungsbedürftig sein können. Das System der wiederkehrenden Beiträge trägt diesem Umstand nicht Rechnung.

Sportplätze, Freibäder, Festplätze, Campingplätze und Friedhöfe werden nur mit 50% der Grundstücksfläche und ohne Vollgeschosszuschlag veranlagt (§ 6 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 6). Während bei Einfamilienhäusern jeder Quadratmeter Grundstücksfläche mit 1,50 m<sup>2</sup> veranlagt wird, sind es bei den privilegierten – meist öffentlichen – Einrichtungen nur 0,50 m<sup>2</sup>. Auf diese Beitragsermäßigung i.H.v. 66,6% zu Lasten der Bürger sollte verzichtet werden. Dies gilt erst recht, wenn die Gemeinde nicht die Möglichkeit ausschöpft, je nach Anteil des Durchgangsverkehrs ihre Höhe des Gemeindebeitragsanteils zwischen 20 und 70% festzulegen.

Vertreter des Bürgerbegehrens gemäß § 17a der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz:

Cornelius Veithen, Sebastianstr. 57, 53579 Erpel; (Vertretung Wolfgang Horn, Heisterer Str. 21a, 53579 Erpel)

Erich Sieberz, Kölner Str. 41, 53579 Erpel; (Vertretung Gerhard Böttcher, Rheinallee 3, 53579 Erpel)

Adam Udich, Heisterer Str. 51, 53579 Erpel; (Vertretung Monika Schlüter, Marienstr. 10, 53579 Erpel)

Unterschriftenlisten (eintragungsberechtigt sind alle wahlberechtigten Deutschen und EU-Bürger/-innen ab 18 Jahren mit Erstwohnsitz in Erpel). – Alle Angaben – auch die Unterschrift – leserlich!

Vorname	Name	Straße, Nr.	PLZ, Ort	Geburtsdatum	Unterschrift	Anmerkung der Behörde